

## Allgemeine Veranstaltungsbedingungen der ViWA GmbH zur ETWT 2021

Stand: Oktober 2020

### **§ 1 Geltungsbereich**

- Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für die ETWT Messe Trinkwassertagung 2021 Hawangen der ViWA GmbH (im Folgenden: „Veranstalter“) und sind dem Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Messeteilnehmer (im Folgenden: „Aussteller“) zu Grunde gelegt.
- Aussteller kann nur ein Unternehmer sein.
- Für die Messe gelten ausschließlich diese allgemeinen Veranstaltungsbedingungen. Andere Veranstaltungsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Aussteller der Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

### **§ 2 Vertragsschluss; Inhalt des Vertrags; Zuweisung Standplatz**

- Inhalt des Vertrags zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller ist die für den Messezeitraum erfolgende Miete eines Teilbereichs des Veranstaltungsorts, welcher dem Aussteller als Standbereich zugewiesen wird.
- Der Vertragsschluss erfolgt durch Anmeldung eines Standes online zur Veranstaltung durch den Aussteller und Bestätigung in Textform der Standanmeldung durch den Veranstalter. Solange die Standanmeldung nicht in Textform bestätigt worden ist, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- Die zu zahlende Miete einschl. weiterer Kosten ergibt sich aus der Anmeldung.
- Die Leistungspflicht des Veranstalters beschränkt sich auf die Bereitstellung des Standplatzes und den Grundriss (Abgrenzungswände), der über den Messebauer Spindel auch erweitert werden kann. Das Bereitstellen von Messemöbeln und die Erweiterung von Messegewänden ist nicht Bestandteil der Leistungspflicht des Veranstalters. Diese sind vom jeweiligen Aussteller selbst beizubringen oder beim Messebauer Spindel auf eigene Kosten zu bestellen und selbständig nach den Vorgaben des Veranstalters aufzubauen. Insbesondere sind behördliche und gesetzliche Vorschriften (z.B. zum Brandschutz, Hygiene) zu beachten.
- Der Veranstalter entscheidet über die Platzeinteilung.
- Es besteht die Möglichkeit für das Standpersonal des jeweiligen Ausstellers, sich während der beiden Messetage und während der Ausstellungszeiten aus der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Verpflegung kostenlos zu bedienen. Genaue Informationen werden hierzu durch den Veranstalter während der Messe kommuniziert.

### **§ 3 Zahlung und Stornierung**

- Nach erfolgter Bestätigung der Standanmeldung erhält der Aussteller vom Veranstalter die Rechnung über die Standgebühren einschl. ggf. zusätzlicher Kosten und Gebühren nach Vereinbarung (im Folgenden: „Standgebühren“).

- Die Standgebühren sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zu überweisen.
- Besteht nicht die gesetzliche Möglichkeit sich unentgeltlich vom Vertrag zu lösen, kommt eine Stornierung – außer bei Widerruf der Buchung bei Verschiebung der Messe (vgl. § 4 Abs. 1 und § 11) – nur noch gegen Entrichtung von folgender Stornogebühren in Betracht:
  - bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Standgebühren
  - bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 70 % der Standgebühren
  - ab 1 Woche bis Veranstaltungsbeginn: 100 % der Standgebühren

#### **§ 4 Rücktrittsrecht des Veranstalters und Kosten bei Absage/Verschiebung der Messe**

- Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe abzusagen oder zu verschieben, wenn der Durchführung ein behördliches Verbot entgegensteht, auf Grund höherer Gewalt eine Durchführung nicht möglich ist oder einschlägige Pandemie-Grenzwerte überschritten werden, die zu behördlichen Anordnungen wie etwa Kontaktverboten, Ausgangssperren oder vergleichbaren Einschränkungen führen und die Durchführung der Messe erheblich erschweren oder unmöglich machen.
- Der Veranstalter ist berechtigt, bei behördlichen Einschränkungen bzw. behördlichen Anordnungen (z.B. auf Grund von Maßnahmen gegen die Ausbreitung einer Pandemie) die Teilnehmerzahl der Aussteller nach eigener Auswahl zu reduzieren.
- Tritt ein Fall aus Abs. 1 oder Abs. 2 ein, ist der Veranstalter verpflichtet, unverzüglich alle Aussteller bzw. alle betroffenen Aussteller und Messteilnehmer vom Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung bzw. der Absage zu informieren.
- Bei einer Verschiebung der Messe auf einen anderen Zeitpunkt und/oder Ort wird der Veranstalter – soweit dies möglich ist – den Ausstellern einen Ersatztermin bzw. einen Ersatzort für die Messe mitteilen.

Die Standanmeldung und der zugewiesene Standbereich behalten für einen Ersatztermin ihre Gültigkeit. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nicht. Im Falle eines neuen Veranstaltungsortes obliegt es dem Veranstalter, die zugewiesenen Messebereiche an die neue Örtlichkeit anzupassen.

- § 3 Abs. 3 gilt für den jeweiligen Ausweichtermin oder -ort entsprechend.
- Im Falle einer Verschiebung der Messe, findet § 11 Anwendung.
- Bei Absage der Messe und im Fall des Abs. 2 stehen dem Aussteller gegen den Veranstalter keine Schadensersatzansprüche zu. Die bereits entrichteten Standgebühren werden abzüglich der dem Veranstalter bereits entstandenen Kosten für die Vorbereitung und Planung der Messe (maximal jedoch 20% der Standgebühren) zurückbezahlt.

#### **§ 5 Teilnahmeverbot**

- Personen, die sich in einem Zeitraum von 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in einem amtlich ausgewiesenen Pandemie-Risikogebiet aufgehalten haben oder in diesem Zeitraum Kontakt mit einer mit einem Krankheitserreger, welcher zu behördlichen Anordnungen wie z.B. Kontaktverbot oder Ausgangsbeschränkungen führt, infizierten Person hatten, ist die Teilnahme und der Zugang zur Veranstaltung untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Person einen negativen (höchstens 72 Stunden alten) Infektionstest vorweisen kann oder sich nach geltenden behördlichen Vorschriften von einer etwaig angeordneten Quarantäne befreien kann.
- Die Teilnahme ist auch dann untersagt, wenn die Person Krankheitssymptome aufweist, die auf eine Ansteckung mit einem Krankheitserreger hindeuten (wie z.B., aber nicht ausschließlich Fieber, trockener Husten, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Hautausschlag), welcher zu behördlichen Anordnungen wie z.B. Kontaktverbot oder Ausgangsbeschränkungen führt.

### **§ 6 Auf- und Abbau der Messestände**

- Der Aufbau der Messestände erfolgt am 21.09.2021 von ca. 14 Uhr bis 19 Uhr. Im Falle von § 4 Abs. 4 wird ein neuer Termin bekanntgegeben.
- Der Abbau der Messestände erfolgt 23.09.2021 ab 16 Uhr. Im Falle von § 4 Abs. 4 wird ein neuer Termin bekanntgegeben.
- Der Auf- und Abbau der Messestände ist nur zu den vorgenannten Zeiten zulässig.
- Nach den bekannt gemachten Abbauzeiten durch den Aussteller zurückgelassene Gegenstände können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden und nach Wahl des Veranstalters eingelagert oder entsorgt werden, ohne dass dem Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.
- Die Adresse für die Anlieferung der Messestände und -möbel ist die Mehrzweckhalle Hawangen, Ziegeleiweg 26, 87749 Hawangen. Ansprechpartner ist Herr Peter Riedele, Tel.: 083327 – 969880. Im Falle eines Ortswechsels i.S.d. § 4 Abs. 3 wird ein neuer Anlieferort schnellstmöglich bekanntgegeben.
- Bei Rückfragen bzgl. Auf- und Abbau ist als Ansprechpartner der Veranstalter zu kontaktieren.

### **§ 7 Ablauf der Veranstaltung**

- Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Messezeiten besetzt zu halten.
- Den Anweisungen des Veranstalters ist stets Folge zu leisten.
- Nach Ende der Veranstaltung hat der Aussteller für den vollständigen Abbau des Standes, die Entfernung von Ausstellungsgegenständen und die Reinigung des Standplatzes zu sorgen.
- Der Aussteller hat vor, während und nach der Messe seinen Standbereich stets zu reinigen und vor Schäden zu schützen. Dies umfasst insbesondere die Entsorgung anfallenden Mülls sowie Verpackungsmaterials, welches im Ablauf der Veranstaltung anfällt. Dies umfasst auch Hinterlassenschaften von Messebesuchern und Personal des Ausstellers.

- Entstandene Schäden am Boden oder an den bereitgestellten Trennwänden sind unaufgefordert zu beseitigen. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen.
- Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die Desinfektion der Kontaktflächen mit einem zur Virenbekämpfung geeigneten Desinfektionsmittel, soweit dies den zum Zeitpunkt der Messe gültigen behördlichen Hygienevorschriften und/oder Hygienekonzept entspricht.
- Der Aussteller ist verpflichtet, ausreichend Handdesinfektionsmittel für sein Messepersonal sowie die Standbesucher zur Verfügung zu stellen, soweit dies den zum Zeitpunkt der Messe gültigen behördlichen Hygienevorschriften und/oder Hygienekonzept entspricht.

### **§ 8 Haftung**

- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die von den Ausstellern eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenstände.
- Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss einer Versicherung für die eingebrachten Gegenständen insbesondere des Ausstellungsmaterials, verpflichtet.
- Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Verluste etc., die während der Veranstaltung, während der Auf- und Abbauzeiten oder während des An- und Abtransports auftreten, außer diese sind auf Grund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters entstanden.
- Soweit Dritten (z.B. Besuchern) Schäden entstehen, die auf ein schuldhaftes Verhalten der Aussteller, insbesondere deren mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzept, zurückzuführen sind, sind im Verhältnis zu Dritten die Aussteller alleinig zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- Jeder Aussteller haftet für Schäden, die durch Besucher seines Messetandes im zugewiesenen Messebereich entstehen.
- Von den vorstehenden Haftungsausschlüssen sind Schäden an Körper, Gesundheit und Leben nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 9 Einhaltung des Hygienekonzepts**

- Die Einhaltung eines vorgegebenen Hygienekonzepts ist für den Aussteller, sein Messepersonal und seine Besucher verpflichtend.
- Bei Nichteinhaltung des Hygienekonzepts kann der Veranstalter den Aussteller der Messe verweisen, § 10 Abs. 2 und 3.

### **§ 10 Hausrecht**

- Der Veranstalter übt das Hausrecht über die Veranstaltung aus.
- Er hat das Recht, Teilnehmende, die ihren vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen, insbesondere Reinigungs- und Hygienekonzepte nicht einhalten, der Messe zu verweisen. In diesem Fall ist der Stand unverzüglich zu schließen und das Messegelände

zu verlassen. Die Verpflichtung zur Standräumung gem. § 6 bleibt davon unberührt.

- Im Falle einer Verweisung i.S.d. Abs. 2 ist ein Rückzahlungsanspruch der Standgebühren gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

### **§ 11 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen**

- Im Falle des § 4 Abs. 1 (nur bei Verschiebung der Messe auf einen anderen Termin), ist der Aussteller berechtigt, den Vertrag über die Miete eines Standplatzes binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- Die Widerrufsfrist beginnt mit Bekanntgabe des neuen Messetermins.
- Im Falle eines wirksam erklärten Widerrufs nach Abs. 2, erhält der Aussteller seine gesamte Standgebühr zurückerstattet.

Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche – bei Verschiebung der Messe – gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

- Im Falle des Abs. 1 ist der Widerruf in Textform zu richten an:

ViWA GmbH

Lucknerstraße 1,

DE-93413 Cham

oder per e-mail an:

[info@suewa.com](mailto:info@suewa.com)

- Ein über den Abs. 1 hinausgehendes Widerrufsrecht des Ausstellers ist ausgeschlossen.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- Mündlich getroffenen Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie in Textform bestätigt werden.
- Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.
- Erfüllungsort ist Waldmünchen. Gerichtsstand ist für Kaufleute nach dem HGB Waldmünchen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- Abweichende Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

